

Absichtserklärung über die Einführung von Digitalfunk in Niedersachsen

Das Land Niedersachsen vertreten durch den Minister für Inneres und Sport und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens haben sich in Bezug auf die Einführung eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in Niedersachsen über folgende Inhalte der Zusammenarbeit verständigt.

Errichtung und Betrieb des Netzes

- (1) Das Land Niedersachsen errichtet gemeinsam mit dem Bund über die nächsten Jahre sukzessive die niedersächsischen Netzabschnitte an dem bundesweiten Gesamtnetz.
Zur Wahrnehmung der gemeinsamen öffentlichen Sicherheitsinteressen von Bund und Ländern wurde die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) errichtet, die die Interessen von Bund und Ländern in Bezug auf Errichtung und Betrieb gebündelt wahrnimmt.
- (2) Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb des Netzes tragen der Bund und das Land gemeinsam gemäß den Regelungen des Verwaltungsabkommens über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern beim Aufbau und Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in der Bundesrepublik Deutschland vom 01.06.2007.

Beitritt der Kommunen

- (1) Der Beitritt der Kommunen zum Digitalfunk kann erfolgen, sobald das Netz stabil funktioniert und die erforderlichen Betriebsprozesse etabliert sind. Dabei wird die Möglichkeit zum Beitritt netzabschnittsweise erfolgen können, sobald in dem Bereich einer Polizeidirektion das Funknetz den erforderlichen Status erreicht hat.
Dieses wird voraussichtlich dann der Fall sein, wenn das Netz in diesem Bereich errichtet ist und der vertraglich durchzuführende „Erweiterte Probebetrieb“ (Dauer max. 6 Monate) dort abgeschlossen wurde.
- (2) Auf Wunsch der jeweiligen Kommune kann der Beitritt auch schon während des „erweiterten Probebetriebes“ erfolgen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass in dieser Zeit keine störungsfrei und ggf. vollumfängliche Nutzung zugesagt werden kann.
- (3) Die Einzelheiten des Beitritts werden über eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land und dem jeweiligen Landkreis, der kreisfreien Stadt sowie der Region Hannover geregelt.¹
Der Entwurf dazu wird vom Land gefertigt und vorab mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens abgestimmt.

¹ Mit der Landeshauptstadt Hannover und den Städten Cuxhaven, Göttingen, Hameln und Hildesheim schließt das Land wegen der dortigen Aufgabenzuschnitte direkt eine Vereinbarung ab.

Kostenbeteiligung der Kommunen

(1) Es besteht Einigkeit darüber, dass die Erstinvestition am Bundesnetz das Land zu 100 Prozent und die Anschaffungskosten für die Endgeräte, wie in der Vergangenheit des Analogfunks, jede BOS selbst trägt. An den Landesbetriebskosten beteiligen sich die Kommunen anteilig.

(2) Für die anteilige kommunale Beteiligung gelten folgende Konditionen:

- Die Erhebung des Anteils erfolgt auf Grundlage eines pauschalen Bemessungsbetrages.
- Die Höhe des Bemessungsbetrages beträgt 14 Mio. Euro pro Jahr.
- Hierbei handelt es sich um eine Höchstgrenze, die für einen Zeitraum von 5 Jahren festgeschrieben wird.

Der Festschreibungszeitraum beginnt, sobald der ersten Kommune die Nutzungsmöglichkeit des Netzes uneingeschränkt zur Verfügung steht. Dieser Zeitpunkt ist voraussichtlich dann erreicht, wenn das Netz in einem definierten Bereich errichtet ist und der vertraglich durchzuführende „Erweiterte Probebetrieb“ (Dauer 6 Monate) dort abgeschlossen wurde.

- Der kommunale Anteil wird auf 30 % festgesetzt.
- Die Höhe dieses Anteils wird nach 5 Jahren einer Revision unterzogen.

Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, nach dem das Netz vollständig errichtet und allen Kommunen des Landes die Zugangsmöglichkeit zum Netz gewährt wurde.

Die Kriterien, die der Revision zugrunde gelegt werden, werden gesondert zwischen dem MI und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen abgestimmt.

- Den Kommunen, die zum frühestmöglichen Zeitpunkt dem Digitalfunk beigetreten sind und eine flächendeckende Einführung gewährleistet haben, werden im ersten Jahr der Nutzung von ihrer Beteiligungspflicht an den Betriebskosten des Landes freigestellt.
Für eine „flächendeckende Nutzung“ ist es nicht zwingend erforderlich, dass auch der Einsatzstellenfunk vollständig auf den Digitalfunk umgestellt wurde.

(3) Diese Konditionen werden der abzuschließenden Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Land und dem jeweiligen Landkreis, der kreisfreien Stadt sowie der Region Hannover zugrunde gelegt.²

² Vgl. Fußnote 1

Vor dem Hintergrund dieser Prämissen wird die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens Ihren Mitgliedern empfehlen, von dem Angebot zur anteiligen Beteiligung der Kommunen an den Landesbetriebskosten zur gegebenen Zeit Gebrauch zu machen.

Hannover, den 06.05.2010

Für das Land Niedersachsen



Innenminister Uwe Schünemann

Für die kommunalen Spitzenverbände



Rainer Timmermann

Präsident

Niedersächsischer

Städte- und Gemeindebund



Ulrich Mädge

Präsident

Niedersächsischer

Städetag



Bernhard Reuter

Vorsitzender

Niedersächsischer

Landkreistag